

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen der Höchstgerichte zu den Themen Einschränkung der Lenkererhebung, Schmerzen bei Alkotest und Fristen bei der Führerscheinentziehung.

Einschränkung der Lenkererhebung

Ein Zulassungsbesitzer war seiner Pflicht, den Lenker seines Autos zu einer bestimmten Zeit bekannt zu geben, nicht nachgekommen und zu einer Geldstrafe von 600 Euro verurteilt worden. Seine Beschwerde gegen das Straferkenntnis wurde abgewiesen. Die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof wurde nicht für zulässig erklärt.

Der Lenker begründete seine außerordentliche Revision damit, es gebe keine Rechtsprechung zur Frage, ob eine Lenkererhebung, die nur schriftlich, mit Telefax, mit E-Mail oder via Internet beantwortet werden solle, rechtswidrig sei, sowie generell zur Frage, welche Pflichten den Adressaten einer rechtswidrigen Lenkererhebung treffen. Ferner liege keine höchstgerichtliche Rechtsprechung dazu vor, ob die Beantwortungsmöglichkeiten einer Lenkererhebung auf eine bestimmte Art eingeschränkt werden dürfen und ob der Auskunftspflichtige auf eine eingeschränkte Anfrage reagieren müsse.

Der Verwaltungsgerichtshof erkannte, dass keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen worden sei: Ein Auskunftsersuchen entspreche dann nicht dem Gesetz, wenn die Beantwortung einer Frage verlangt werde, für die im Gesetz keine Ermächtigung vorgesehen sei. Nur in einem solchen Fall falle die Verpflichtung weg, die verlangte Auskunft zu erteilen. Die bloße Einschränkung auf schriftliche Beantwortungsmöglichkeiten sei zwar nicht

zulässig, mache eine ansonsten gesetzeskonforme Anfrage jedoch nicht gesetzwidrig. Vielmehr ist eine solche Einschränkung nicht möglich. Die Behörde muss daher auch andere, in dieser Form von ihr nicht erwünschte Beantwortungen entgegenzunehmen, etwa ein mündliches Anbringen. Der Revisionswerber hatte jedoch nicht einmal behauptet, eine Beantwortung der Lenkeranfrage in irgendeiner Form versucht zu haben. Zur Ansicht des Lenkers, durch die fehlende Angabe der Tatzeit im Spruch des Straferkenntnisses sei dieses rechtswidrig, meinte der VwGH: „Zur Konkretisierung der Tatzeit reicht es, wenn sich aus dem Spruch jedenfalls das Anfragedatum ergibt, das Datum der Zustellung der Aufforderung braucht daneben nicht im Spruch aufzuscenen und auch nicht Inhalt einer rechtzeitigen Verfolgungshandlung zu sein.“ Dies trifft auf den Spruch des erstinstanzlichen Bescheides zu, den das Verwaltungsgericht bestätigt hat. Die Revision war daher zurückzuweisen.

VwGH 7.3.2016
Ra 2016/02/0006

Schmerzen beim Alkotest

Eine Lenkerin wurde nach einem von ihr verschuldeten Verkehrsunfall mit Sach- und Personenschaden zur Untersuchung ihrer Atemluft aufgefordert. Obwohl sie fünfmal in den ersten Alkomaten und sechsmal in einen anderen Alkomat blies, kam kein verwertbares Ergebnis zustande. Die Lenkerin hatte ihre Atemluft

nicht durchgängig und in einem Zug in den Alkomaten geblasen. Am nächsten Tag suchte die Lenkerin auf Drängen ihres Sohnes ein Krankenhaus auf. Dort wurden bei ihr der Bruch von zwei Rippen und ein Bluterguss auf der Lunge festgestellt. Diese Verletzungen waren der Lenkerin während der Amtshandlung noch nicht bewusst, sie hatte gegenüber dem einschreitenden Organ nicht über Schmerzen während des Alkotests berichtet. Erst in einer späteren polizeilichen Befragung gab sie an: „Ich habe so lange hineingeblasen, bis ich nicht mehr konnte und es im Brustbereich zu stechen begann. Gesagt habe ich nichts, da ich das Gefühl hatte, keine Luft zu bekommen, weil ich so schnell als möglich von dort weg wollte.“ Ihr wurde vorgeworfen, die Untersuchung ihrer Atemluft verweigert zu haben, weil kein verwertbares Untersuchungsergebnis erzielt werden konnte. Die Lenkberechtigung wurde für acht Monate entzogen, eine verkehrspsychologische Untersuchung und Nachschulung angeordnet und ihr aufgetragen, ein amtsärztliches Gutachten über die gesundheitliche Eignung beizubringen.

In ihrer Beschwerde brachte die Lenkerin vor, aus gesundheitlichen Gründen zur Untersuchung mittels Alkomat nicht in der Lage gewesen zu sein, weil sie dabei Schmerzen verspürt habe. Angesichts ihres Schockzustandes nach dem Unfall sei es ihr nicht möglich gewesen, den einschreitenden Beamten eine vollständige Diagnose zu liefern. Der Be-

scheid wurde vom Verwaltungsgericht bestätigt und die ordentliche Revision für unzulässig erklärt. In rechtlicher Hinsicht verwies das Verwaltungsgericht auf ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes betreffend Bestrafung wegen Verweigerung der Untersuchung des Alkoholgehaltes der Atemluft. Demnach sei es unerheblich, ob die Person tatsächlich aus medizinischen Gründen nicht in der Lage gewesen sei, der Aufforderung nachzukommen, wenn sie bei der Amtshandlung nicht auf die medizinischen Gründe hingewiesen habe und nicht behauptet werde, dass dies den einschreitenden Organen erkennbar gewesen sei. Daher hätten die „im Nachhinein festgestellten Verletzungen retrospektiv keinen Einfluss auf die Aufforderung gehabt“, sodass die Lenkerin die Verweigerung der Untersuchung ihrer Atemluft zu verantworten habe.

Dagegen erhob die Lenkerin außerordentliche Revision. Die zitierte Judikatur betreffe Fälle, in denen die nachträglich eingewendete Erkrankung, die die Untersuchung der Atemluft unmöglich gemacht habe, dem Betroffenen bereits im Zeitpunkt der Atemluftprobe bekannt gewesen sei. Demgegenüber sei ihre Verletzung erst durch den Verkehrsunfall verursacht worden und vor Ort weder von ihr noch vom einschreitenden Beamten erkannt worden.

Der Verwaltungsgerichtshof erachtete die Revision für zulässig und begründete: „Den vom Verwaltungsgericht zitierten Erkenntnissen lagen Fälle zugrunde, in de-

nen den betreffenden Personen ihre gesundheitliche Beeinträchtigung im Zeitpunkt der Aufforderung zur Atemluftuntersuchung bekannt war.“ Demgegenüber habe der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 27. Mai 2011, Zl. 2010/02/0191, in einem vergleichbaren Fall entschieden, dass dies keine Verweigerung der Atemluftuntersuchung darstelle. In diesem Fall war dem zur Atemluftuntersuchung Aufgeforderten dessen Erkrankung („Spirometerasthma“) erst nach der Atemluftuntersuchung bekannt geworden und er hatte daher während der Amtshandlung nicht darauf hinweisen können, er sei aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einem Alkotest in der Lage. „Diese Ausführungen gelten auch für den vorliegenden Fall“, sprach der VwGH aus. Hinzu kam, dass der Amtsarzt ausgeführt hatte, die Schmerzempfindung der Lenkerin sei möglicherweise herabgesetzt und ihre Fähigkeit, das geforderte Blasvolumen aufzubauen, eingeschränkt gewesen. Es sei nicht auszuschließen, dass es ihr aufgrund der festgestellten Verletzungen nicht möglich war, einen Alkomattest ordnungsgemäß durchzuführen. Das Erkenntnis wurde aufgehoben.

VwGH 28.01.2016,
Ra 2015/11/0087

Fristen bei der Führerscheinentziehung

Ein Lenker überschritt am 1. April 2014 außerhalb des Ortsgebietes die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 52 km/h. Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte mit einem geeichten Laser-Geschwindigkeitsmessgerät. Die Behörde leitete mit Ladung vom 1. Juli 2015 ein Führerscheinentziehungsverfahren ein. Der



Führerscheineakte: Die Entziehung der Lenkberechtigung ist dann nicht gerechtfertigt, wenn zwischen der Tat und der Einleitung des Entziehungsverfahrens mehr als ein Jahr verstrichen ist und die betreffende Person in dieser Zeit im Verkehr nicht nachteilig in Erscheinung getreten ist.

Lenker reagierte darauf nicht. Daraufhin wurde ihm die Lenkberechtigung mit Bescheid vom 23. Juli 2015 entzogen.

Der Beschwerde des Lenkers wurde Folge gegeben und der Bescheid aufgehoben. Das Verwaltungsgericht führte aus, eine Übertretung rechtfertige dann nicht mehr die Entziehung der Lenkberechtigung, wenn zwischen der Tat und der Einleitung des Entziehungsverfahrens mehr als ein Jahr verstrichen sei und der Betroffene in dieser Zeit nicht nachteilig in Erscheinung getreten sei. Im Fall des Lenkers lag zwischen dem Vorfall vom 1. April 2014 und der Einleitung des Entziehungsverfahrens mit der Ladung vom 1. Juli 2015 ein Zeitraum von mehr als einem Jahr. Die Behörde, die den Bescheid erlassen hatte, erhob Revision.

Der Verwaltungsgerichtshof erachtete die Revision für zulässig und begründet: Das Entziehungsverfahren sei nicht mit Ladung vom 1. Juli 2015, sondern mit erster Ladung vom 2. Dezember 2014 bzw. mit Schreiben der Behörde vom 9. Dezember 2014 fristgerecht eingeleitet worden: „Damit wird eine Rechtswidrigkeit aufgezeigt: Eine Entziehung der Lenkberechtigung wäre, wie das Verwaltungsgericht zutreffend erkannte, nur dann nicht gerechtfertigt, wenn zwischen der Tat und der Einleitung des Entziehungsverfahrens mehr als ein Jahr verstrichen gewesen und der Lenker in dieser Zeit im Verkehr nicht nachteilig in Erscheinung getreten wäre.“ Das Verwaltungsgericht habe unrichtig angenommen, dass die Einleitung des Entziehungsverfahrens erst mit

Ladung vom 1. Juli 2015 erfolgt sei. Dabei setze es sich in Widerspruch zum unzweifelhaften Inhalt des Verwaltungsaktes. Darin befindet sich ein Schreiben der Behörde vom 9. Dezember 2014, in dem dem Lenker mitgeteilt wird, dass wegen des Vorfalls vom 1. April 2014 ein Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung eingeleitet werde. Mit Note seines Rechtsvertreters vom 7. Jänner 2015 nahm der Lenker darauf auch Bezug. Es treffe daher nicht zu, dass die Einleitung des Entziehungsverfahrens erst mehr als ein Jahr nach dem Vorfall erfolgt wäre. Die Aufhebung des Bescheids war daher rechtswidrig, weshalb das angefochtene Erkenntnis aufzuheben war.

VwGH 14.12.2015
Ra 2015/11/0090

Valerie Kraus